



BENUTZUNGSORDNUNG

für die Felsalbhalle der Ortsgemeinde VINNINGEN vom 01.07.2024

§ 1

Allgemeines

Die Felsalbhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Vinningen.

§ 2

Gestattungsart

(1) Wird die Felsalbhalle nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Vinningen benötigt, steht die Halle mit den Nebenräumen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Belegungsplanes

1. den örtlichen Vereinen
2. den örtlichen Institutionen (Kirche, Schulen)
3. den Vinninger Bürgern für private Veranstaltungen

zur Verfügung. Für auswärtige Nutzer steht die Felsalbhalle aus Gründen des Immissionsschutzes nicht mehr zur Verfügung.

Über sonstige Vermietungen, insbesondere für gewerbliche Veranstaltungen, entscheidet der Gemeinderat.

(2) Die Entschädigung für die Benutzung zu schulischen Zwecken ist mit dem zuständigen Schulträger durch besondere Vereinbarungen zu regeln.

(3) Für die Benutzung zu Lehr- und Übungszwecken sowie für Sitzungen durch örtliche Vereine wird, soweit sie in begrenztem Umfang stattfinden, keine Benutzungsgebühr erhoben.

(4) Für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Institutionen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird oder ein Ausschank stattfindet, und für private oder gewerbliche Veranstaltungen ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

(5) Dem Förderverein Kindergarten Vinningen wird die Felsalbhalle für zwei Veranstaltungen pro Jahr kostenfrei überlassen, auch wenn ein Ausschank stattfindet. Die Kosten für Strom-, Wasser- und Heizölverbrauch, sowie der Anteil an der Veranstalterhaftpflichtversicherung sind vom Förderverein zu entrichten.

(6) Vereine sportlicher oder kultureller Art, die ihren Sitz in Vinningen haben können einmal im Kalenderjahr eine eintägige Veranstaltung, bei der Eintrittsgeld erhoben und oder Verkauf von Speisen und Getränken stattfindet, ohne die Berechnung der Benutzungsgebühr durchführen.

§ 3

Umfang der Gestattung

- (1) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Felsalbhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung nach § 1 Abs. 1 zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Eine solche Inanspruchnahme ist den Betroffenen bzw. deren Vertretern so früh wie möglich mitzuteilen. Eine mündliche Unterrichtung genügt.
- (3) Besucher, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Halle machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (4) Die Ortsgemeinde Vinningen hat das Recht, die Felsalbhalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (5) Maßnahmen der Ortsgemeinde Vinningen nach Abs. 2 bis 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.
- (6) Die maximale Anzahl der Personen bei allen Veranstaltungen in der Felsalbhalle wird auf die zulässige Besucherzahl gemäß der Anordnung der Bauordnungsbehörde beschränkt. Diese Besucherzahl darf nicht überschritten werden.¹

§ 4

Belegungsplan

- (1) Die Ortsgemeinde stellt einen jährlichen Belegungsplan auf, in dem die Belegung im Rahmen des § 2 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten (Hallenwart) rechtzeitig mitzuteilen (s. auch § 8 Abs. 3).
- (3) Der Belegungsplan wird jeweils unmittelbar nach der Faschingssaison auf der Grundlage entsprechender Anträge durch den Kulturausschuss aufgestellt und veröffentlicht.
- (4) Alle nachträglichen Interessenten haben sich nach dieser Festlegung zu richten, d. h. sie müssen sich auf die Freiräume beschränken.

¹ Zulässige Benutzerzahl, Stand 2024: max. 200 Personen

§ 5

Regelung bei Veranstaltungen

(1) Entsprechend dem Veranstaltungszweck werden den Benutzern die Küchen- und Wirtschaftsräume, einschließlich der Einrichtungsgegenstände bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Die Einholung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis ist Sache des Benutzers.

(2) Tierzüchterisch tätigen Vereinen ist die Benutzung der Felsalbhalle zu Ausstellungszwecken gestattet.

(3) Die Benutzer haben bei ihren Veranstaltungen im Benehmen mit der Ortsgemeinde Tische und Stühle selbst aufzustellen und spätestens einen Tag (bei Bedarf sofort) nach der Veranstaltung wieder wegzuräumen. Bei den Veranstaltungen und nachträglich entstehende Beschädigungen sind vom Benutzer unverzüglich an die Ortsgemeinde bzw. ihren Beauftragten zu melden, damit sie den Verursachern angelastet werden können. Verantwortlich ist, sofern der Benutzer eine juristische Person ist, deren gesetzlicher Vertreter.

(4) Wegen der Vertragsbindung der Ortsgemeinde an die Brauerei Park & Bellheimer wird der Veranstalter verpflichtet, alle Biere und Biermischgetränke ausschließlich auf dem von der Brauerei vorgegebenen Weg zu beziehen, bzw. beziehen zu lassen.

(5) Den Benutzern wird bei Veranstaltungen gestattet, in einem Teil der Halle eine Bar zu betreiben.

(6) Der Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schankanlage verantwortlich. Vor Inbetriebnahme wird eine Abnahme durch einen zugelassenen Schankanlagenreiniger empfohlen, mindestens jedoch sind die Leitungen mit klarem Wasser durchzuspülen.

Die Reinigung der Schankanlage nach der Veranstaltung wird durch die Ortsgemeinde veranlasst. Die Kosten für die Reinigung der Schankanlage trägt der Nutzer.

(7) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht belästigt werden, insbesondere durch laute Musik. Daher hat er bei Veranstaltungen, bei denen Musik abgespielt wird oder bei denen Live musiziert wird, ab 22 Uhr sämtliche Fenster, Türen und Oberlichter geschlossen zu halten. Außerdem ist unnötiger Lärm im Außenbereich und beim An- und Abfahren der Fahrzeuge zu vermeiden.

§ 6

Pflichten der Benutzer bei Veranstaltungen

- (1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- (2) Die Benutzer müssen die Räumlichkeiten der Felsalbhalle pfleglich und sorgfältig behandeln. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände, ist zu achten. Dasselbe gilt für die Einrichtungsgegenstände.
- (3) Da der Beauftragte der Ortsgemeinde nicht ständig zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen.
- (4) Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten zu melden. Schäden, die während der Benutzung entstehen, sind der Ortsgemeinde zu ersetzen, sofern es sich nicht um natürliche Abnutzung oder Verschleiß handelt.
- (5) Der angefallene Müll ist vom Veranstalter nach Wertstoffen (gelber Sack), Bioabfall und Restmüll zu trennen und eigenverantwortlich zu entsorgen. Für die Entsorgung von Restmüll können bei der Ortsgemeinde Restmülltüten der Kreisverwaltung zum Selbstkostenpreis käuflich erworben werden.
- (6)
 - a) Die benutzten Räume sind besenrein an die Ortsgemeinde zu übergeben. Die Küche ist nach Benutzung intensiv zu reinigen.
 - b) Die Räumlichkeiten sind bis spätestens 12.00 Uhr am Folgetag der Nutzung an die Bediensteten der Ortsgemeinde zu übergeben.
 - c) Die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten am Vortag der Nutzung ist nach Absprache mit anderen Nutzern an diesem Tag ab 18.00 Uhr möglich.
 - d) Werden die Räumlichkeiten am Folgetag bis 12.00 Uhr weitergenutzt (Aufräum- und Reinigungsarbeiten ausgenommen) so fällt hierfür eine zusätzliche Pauschalgebühr an.
 - e) Bei Nutzungszeiten vor 18.00 Uhr des Vortages oder nach 12.00 Uhr des Folgetages werden jeweils die Gebühren für einen vollen Tag berechnet.

§ 7

Sonstige Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind angehalten, mit energieverbrauchenden Einrichtungen (Wasser, Strom, Heizung) sparsam umzugehen.
- (2) Die benutzten Räume sind nach Ablauf der Veranstaltung aufgeräumt und gereinigt an die Ortsgemeinde zu übergeben.
- (3) Die tägliche Grobreinigung bei mehrtägigen Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Hallenendreinigung erfolgt nicht durch den Hausmeister. Falls nach

Übergabe der Räumlichkeiten eine Nachreinigung erforderlich ist, behält sich die Ortsgemeinde diese durch eigenes Personal auf Kosten des Veranstalters vor.

(4) Nach Abschluss der Benutzung ist die Halle in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(5) Fundsachen sind umgehend beim Hallenwart abzugeben.

(6) Wenn nach der Benutzung vergessen wird, Beleuchtung oder Heizung/Lüftung auszuschalten oder Wasserhähne abzdrehen, wird die dadurch entstehende Belastung dem Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 8

Festsetzung einer Benutzungsgebühr

(1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühr ist in der Anlage 1 zur Benutzungsordnung geregelt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

(2) Im Bedarfsfall macht der Vermieter vom Recht zur Vorauserhebung einer Kautions Gebrauch.

(3) Nimmt ein Benutzer/Mieter einen reservierten Termin nicht wahr, so hat er dies spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird ein Betrag in Höhe von 25 % der Benutzungsgebühr nach Abs. 4 zur Zahlung fällig, sofern der Benutzer/Mieter keinen Nachmieter für den reservierten Termin benennen kann. (Anlage 1, Ziff. 32).

(4) Für die in Anlage 1 zur Benutzungsordnung festgelegten Gebührensätze gilt:

Grundsatz ist die Benutzungsgebühr für örtliche Vereine.

Für private Mieter der Halle erhöhen sich die Gebühren um 25 %.

Bei den Verleihgebühren entfallen die Zuschläge.

(5) Die Benutzungsgebühr kann durch Beschluss des Gemeinderates erlassen werden (z. B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen). Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, in geeigneten Fällen die Gebühren nach Anlage 1, Ziff. 1 - 13 bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

(6) Die Benutzungsgebühr ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeinde innerhalb von 2 Wochen auf das Konto IBAN: DE54 5425 0010 0000 0000 42 bei der Sparkasse Südwestpfalz zu überweisen.

(7) Der Gemeinderat ist durch den Ortsbürgermeister über die ausgesprochenen Ermäßigungen bei der Benutzungsgebühr regelmäßig zu unterrichten.

§ 9

Nebenkosten

- (1) Die anlässlich der Vermietung bzw. kostenfreien Nutzung der Felsalbhalle entstehenden Nebenkosten sind von allen Nutzern zu bezahlen. Die Nebenkosten sind in der Anlage 1 zur Benutzungsordnung festgelegt (Ziff. 21 bis 27).
- (2) Zur Reduzierung der Unterhaltungskosten für die Felsalbhalle müssen Vereine, die regelmäßig die Halle nutzen, einen Pauschalbetrag zahlen. Diese Beträge werden jeweils zum Ende des Jahres, nach Feststellung der Teilnahme durch den Beauftragten der Ortsgemeinde, von den Nutzern angefordert (Ziff. 28 bis 31).
- (3) Bei einmaliger Nutzung der Halle, z.B. Volkshochschule, werden die tatsächlich angefallenen Nebenkosten ermittelt und angefordert.
- (4) Die Zählerstände werden vom Hallenwart bei der Schlüsselübergabe vor und nach den Veranstaltungen abgelesen. Die Nutzer können sich von der Richtigkeit der Ablesung durch Anwesenheit bei der Ablesung überzeugen.
- (5) Im Bedarfsfall macht der Vermieter vom Recht zur Erhebung einer Kautionsgebrauch.

§ 10

Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde Vinningen überlässt dem Benutzer die Felsalbhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Helfer, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Ortsgemeinde Vinningen schließt für die Veranstaltungen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab. Der Veranstalter übernimmt einen Anteil des Versicherungsbeitrages in Höhe von 10 % der nach § 8 dieser Benutzungsordnung festgesetzten Benutzungsgebühr.

(5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt davon unberührt.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 11

HausrechtA

Das Hausrecht übt der Beauftragte der Ortsgemeinde über das gesamte Gebäude, einschließlich des dazugehörigen Geländes aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er hat auch das Recht, sich während der Veranstaltungen vom Zustand und der Ordnung in der Halle zu überzeugen und notfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt ab dem 01.07.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 16.10.2023 außer Kraft.

Vinningen, 24.01.2024

Willy Diemert, Ortsbürgermeister

Benutzungsordnung Felsalbhalle Vinningen

Anlage 1

gem. § 8 ff der
Benutzungsord-
nung

Festlegung der Gebühren

	Gebührensatz	§ 8		Vereine	Privat- personen
	für die Benutzung des großen und kleinen Saales, Toiletten und Theke (Ziff. 1. - 4.)				(+25 %)
1.	bei einer eintägigen Veranstaltung			165,00 €	206,25 €
2.	bei einer Veranstaltung an zwei aufeinanderfolgenden Tagen			260,00 €	325,00 €
3.	bei einer Veranstaltung an drei aufeinanderfolgenden Tagen			360,00 €	450,00 €
4.	bei einer Veranstaltung an vier aufeinanderfolgenden Tagen			450,00 €	562,50 €
5.	für die Benutzung der Küche pro Tag, inkl. Herd und Spüle			46,00 €	57,50 €
6.	für die Benutzung eines Herdes pro Tag			13,00 €	16,25 €
7.	für die Benutzung der Spüle pro Tag			16,00 €	20,00 €
8.	für die Benutzung des kleinen Saales pro Tag, inkl. Theke und Toilette			70,00 €	87,50 €
9.	für die Benutzung des großen Saales pro Tag, inkl. Theke und Toilette			120,00 €	150,00 €
10.	für die Benutzung des Außengeländes, samt Toiletten (ohne die weitere Halle)			20,00 €	25,00 €
11.	für die Benutzung des Außengeländes, samt Toiletten und Ausschank (ohne die weitere Halle)			40,00 €	50,00 €
12.	für die Benutzung der Bar			20,00 €	25,00 €
13.	für die Benutzung von Bar und Foyer			70,00 €	87,50 €
13a.	Gebühr für längere Vor- und Nachbereitung	§ 6 Abs 6 d	halbe Benutzungsgebühr gem. Ziff 1 - 13		
13b.	-dto-	§ 6 Abs 6 e	volle Benutzungsgebühr gem. Ziff. 1-13		
14.	Pauschale für Sammel-Haftpflichtversicherung	§ 10 Abs. 4	10 % aus \sum Benutzungsgebühr		
	Leihgebühren:			Alle	
15.	für eine Stapelkiste mit Geschirr			4,00 €	
16.	für einen Zweimastschirm			13,00 €	
17.	für eine Sitzgarnitur			1,00 €	
18.	für eine Tischdecke			1,00 €	
19.	für sechs Stuhlkissen			1,00 €	
20.	für einen Stehtisch			1,50 €	
	Nebenkosten/Berechnungsgrundlage:		§ 9 Abs. 1		
21.	Einsatz Gemeindepersonal, je angefangene Stunde		§ 7		
22.	Stromverbrauch, kWh (aktueller Tarif: 0,45 €/kWh)	nach dem aktuellen Tarif des Stromversorgers		0,45 €	
23.	Heizölverbrauch, Liter			1,00 €	
24.	Heizölverbrauch, pauschal			20,00 €	

	Gebührensatz:			Alle
25.	Wasser- Abwasserbeseitigung, cbm			7,00 €
26.	Nichtabstellen von Verbrauchern, pauschal		§ 7 Abs. 6	
27.	Reinigung Schankanlage, pauschal		§ 5 Abs. 6	25,00 €
	Regelmäßige Nutzung durch Vereine		§ 9 Abs. 2	
28.	bei wöchentlicher Nutzung, jährliche Pauschale			144,00 €
29.	bei vierzehntägiger Nutzung, jährliche Pauschale			72,00 €
30.	bei monatlicher Nutzung, jährliche Pauschale			36,00 €
31.	bei vierteljährlicher Nutzung, jährliche Pauschale			12,00 €
32.	Stornogebühr bei nicht rechtzeitiger Abmeldung	§ 8 Abs. 3	25 % aus Σ Benutzungsgebühr	
33.	Schadensersatz, nach Anfall		§ 6 Abs. 4	
34.	Restmüllsäcke		§ 6 Abs. 5	3,73 €